

Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht

Alle Schüler*innen sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

Verhinderung von der Teilnahme am Unterricht

Es werden drei Arten der Absenz unterschieden:

- **Verhinderung von der Teilnahme am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung aus zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. wegen Erkrankung)**
Die Verhinderung ist der Schule am selben Tag bis spätestens 7:45 Uhr über das Elternportal (bzw. telefonisch über das Sekretariat) mitzuteilen, gleichgültig wann für eine*n Schüler*in der Unterricht beginnt. Als Begründung für das Fehlen reicht eine allgemeine Angabe wie z. B. „Krankheit“ aus, ein Hinweis auf eine Diagnose ist nicht erforderlich.
Dauert eine Erkrankung mehr als 5 Unterrichtstage an, so ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- **Abmeldung vom Unterricht:** Sie erfolgt bei plötzlicher Erkrankung während der Unterrichtszeit und muss *persönlich* gegenüber dem Schulleiter bzw. einem Mitglied der Schulleitung erfolgen (vgl. „grüner Zettel“ in Unter- und Mittelstufe), also nicht etwa z. B. telefonisch nach der 6. Stunde.
- **Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht:** Sie kann in begründeten, vorher absehbaren Ausnahmefällen erfolgen, sei es ganztags oder stundenweise, und wird grundsätzlich über das Elternportal beantragt. Der Antrag ist so früh wie möglich, jedoch mindestens 5 Tage im Voraus zu stellen.

Bei kurzfristigeren Anträgen ist Kontakt zur Oberstufenkoordination aufzunehmen, nur bei Verhinderung beider OSK ist das Sekretariat telefonisch zu kontaktieren.

Achtung! Fahrstunden, nicht dringliche Arzttermine (z. B. reguläre Kieferorthopädie-Termine) u. ä. Anlässe stellen keinen Grund für eine Befreiung/Beurlaubung dar. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine frühzeitige Abklärung mit der Oberstufenkoordination oder der Schulleitung.

An Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen kann ein Beurlaubungsantrag in der Regel nicht bewilligt werden.

Bei Verstoß gegen diese Vorgaben gilt ein Fehlen als unentschuldig und kann ggf. mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.

Fehlen an Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen

Bei Abwesenheit (in einem der drei oben genannten Fälle!) ist an Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen (z. B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, Präsentationen, theoretische sowie praktische Leistungserhebungen in Sport, Musik oder Kunst) Folgendes zu beachten:

- Bei der Krankmeldung bis spätestens 7:45 Uhr (per Elternportal bzw. telefonisch) ist anzugeben, dass ein angekündigter Leistungsnachweis ansteht: Die Art des Leistungsnachweises sowie die betroffene Lehrkraft sind unbedingt zu nennen.
- Es muss noch am selben Tag eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung eingeholt werden, die möglichst umgehend persönlich bei **der Oberstufenkoordination** abzugeben ist, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen. Selbstverständlich wird auch eine Bescheinigung akzeptiert, die bereits vor diesem Krankheitstag ausgestellt wurde und diesen miteinschließt.
Aber Achtung: Atteste, die an einem der angekündigten Leistungserhebungen **nachfolgenden Tag** ausgestellt sind, können **nicht anerkannt** werden.
Ggf. wird die versäumte Leistungserhebung mit 0 Punkten bewertet.
- Wird der Schule bzw. Oberstufenkoordination die geforderte ärztliche Bescheinigung nicht innerhalb der festgelegten 10-Tages-Frist (vgl. oben) vorgelegt (z. B. auch digital, per Fax oder Einwurf in den Schulbriefkasten), so wird eine versäumte Leistungserhebung mit 0 Punkten bewertet.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine zu einem Nachtermin angesetzte Leistungserhebung, so kann die Schule darüber hinaus auch ein schulärztliches Attest verlangen.

Fehlen an Tagen vor angekündigten Leistungserhebungen sowie an Tagen unmittelbar vor bzw. nach Ferien und an Brückentagen

Die Regelungen bei Fehlen an Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen gelten grundsätzlich auch an *Vortagen* von angekündigten Leistungserhebungen und am Tag vor bzw. nach Ferien sowie an „Brückentagen“.

Der Schulleiter kann hier jedoch auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers im Einzelfall Ausnahmen gewähren. Dieser Antrag ist am Tag der Abwesenheit (also am *Vortag* der Leistungserhebung) zu stellen.

Markt Indersdorf, den 13. September 2022

gez. OStD Th. Höhenleitner
(Schulleiter)

gez. StDin K. Kube
(Oberstufenkoordinatorin)

gez. StD C. Specht
(Oberstufenkoordinator)